

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

46. Jahrgang

12. März 2014

Nummer 10

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	71
- Zustellung von Gewerbesteuerermessbescheiden, Gewerbesteuer- und Zinsbescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	72
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten in der Umweltzone des Luftreinhalteplans Bonn	73

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 04.03.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Gewerbesteuerbescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 17.12.2013 sowie der Gewerbesteuerermessbescheid vom 17.12.2013 des Finanzamtes Bonn-Innenstadt für Frau Nuriye Kayali, früher wohnhaft Am alten Poststadion 5, 53119 Bonn, jetzt wohnhaft in der Türkei, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 04.03.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Gewerbesteuerermessbescheide des Finanzamtes Bonn-Außenstadt für die Jahre 2010 und 2011 und der Gewerbesteuer- und Zinsbescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 04.03.2014 für **Delta Massivbau KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Nedret Ibryamov**, zuletzt wohnhaft Maarstraße 149, 53227 Bonn, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 25.02.2014	PK-Nr. 7777.3052.0290
Betroffene/r Böhm, Brigitte, Im Blauen Garn 91, 50 389 Wesseling	
Datum 25.02.2014	PK-Nr. 7777.1284.5973
Betroffene/r Asenov, Stoyan, Dieselstr. 4, 50 170 Kerpen	
Datum 17.02.2014	PK-Nr. 7777.1290.1865
Betroffene/r Farhang Ranjbar, Mona, Von-Weichs-Str. 20, 53 121 Bonn	
Datum 17.02.2014	PK-Nr. 7777.2099.4397
Betroffene/r Farhang Ranjbar, Mona, Von-Weichs-Str. 20, 53 121 Bonn	
Datum 23.01.2014	PK-Nr. 7777.1285.5081
Betroffene/r Urquijo, Phillip, Argelanderstr. 81, 53 115 Bonn	
Datum 07.01.2014	PK-Nr. 7777.3057.3408
Betroffene/r Prey, Dennis Wolfgang Wilfried, Eudenbacher Str. 130, 53 639 Königswinter	
Datum 11.11.2013	PK-Nr. 7779.3196.4095
Betroffene/r Seiffert, Thomas, Siebengebirgsstr. 37, 53 229 Bonn	
Datum 21.01.2014	PK-Nr. 7779.3202.9497
Betroffene/r Steilen, Sonja, ohne festen Wohnsitz	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **04. März 2014**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn
zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten
in der Umweltzone des Luftreinhalteplans Bonn

Auf Grund des § 40 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, wird für das Gebiet der Bundesstadt Bonn Folgendes verfügt:

I.

Ausnahmen von dem Verkehrsverbot:

1. Kraft dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung dürfen folgende Fahrzeuge die Umweltzone der Stadt Bonn befahren:

Pkw, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge, die die Voraussetzungen der Schadstoffgruppe 4 nicht erfüllen auf folgenden Streckenabschnitten:

Im Nord-Süd-Verkehr über die B 9 / L 300:

Friedrich-Ebert-Allee – Willy-Brandt-Allee – Bundeskanzlerplatz – Adenauerallee – Belderberg – Sandkaule – Welschnonnenstraße – Römerstraße (zwischen Wachsbleiche und Augustusring) – Augustusring – Kaiser-Karl-Ring – Kölnstraße sowie ab Augustusring über die Graurheindorfer Straße zur BAB-Anschlussstelle Bonn-Auerberg

Im Ost-West-Verkehr über die B 56:

Kennedybrücke – Berliner Freiheit – Bertha-von-Suttner-Platz – Oxfordstraße – Berliner Platz – Bornheimer Straße – Hochstadenring – Viktoriabrücke – Endericher Straße

Sowie von diesen Straßen folgende Verbindungen zu den BAB-Anschlussstellen Bonn-Zentrum / Potsdamer Platz und Bonn-Poppelsdorf:

Reuterstraße, Dorotheenstraße (zwischen Kaiser-Karl-Ring und Potsdamer Platz), Vorgebirgsstraße (zwischen Kaiser-Karl-Ring und Potsdamer Platz), Bornheimer Straße, Am Alten Friedhof, Thomastraße, Heinrich-Böll-Ring

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. III 340-1) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt. Weiterhin ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs angesichts der Großbaustelle auf der Friedrich-Ebert-Brücke eine großflächige Verteilung des Verkehrs auf alle verkehrswichtigen Straßen für einen befristeten Zeitraum erforderlich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

III.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 07.07.2014 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 01.09.2014.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Bundesstadt Bonn, den 26.02.2014

Im Auftrag

gez. Zwiebler
Amtsleiterin

Übersichtsplan der Allgemeinverfügung zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten in der Umweltzone des Luftreinhalteplanes

